REGIONALVERBAND BODENSEE-OBERSCHWABEN

Auszug aus dem öffentlichen Ergebnisprotokoll zur Sitzung der Verbandsversammlung

Sitzungstermin: Freitag, den 26.09.2025
Sitzungsbeginn: 14:00 Uhr
Sitzungsende: 16:55 Uhr
Sitzungsort: Festhalle Leutkirch (88299 Leutkirch im Allgäu, Herlazhofer Straße 9)

Öffentlicher Teil

Nr. 4
Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben Regionale Infrastruktur – Teilregionalplan Energie 2025 (Kap. 4.2) sowie Änderungen an der Gesamtfortschreibung des Regionalplans (Kap. 1.1, 3.1, 3.2, 3.3): Satzungsbeschluss Teilregionalplan Energie 2025 und Feststellungsbeschluss über das Erreichen des Teilflächenziels nach § 5 Abs. 1 WindBG
- Satzungsbeschluss
- Beschluss
Vorlage: SV/024/2025

Nr. 4.2
Abstimmung zu Abs. 3 des Beschlussvorschlags

Beschluss:

(3) Die Verbandsversammlung fasst folgenden Feststellungsbeschluss:

Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben stellt hiermit gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 WindBG fest, dass die Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben Regionale Infrastruktur – Teilregionalplan Energie 2025 (Kap. 4.2 des Regionalplans) sowie die Änderungen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben (Verbindlicherklärung 24.11.2023) an den Kapiteln 1.1 (Allgemeine Grundsätze zur Entwicklung der Region), 3.1 (Regionale Grünzüge und Grünzäsuren), 3.2 (Gebiete für besondere Nutzungen im Freiraum) und 3.3 (Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen) beschlossen am 26.09.2025 mit den regionalen Teilflächenzielen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WindBG i.V.m. § 20 Abs. 1 KlimaG BW für den Stichtag 31.12.2027 und für den Stichtag 31.12.2032, welche beide 1,8 % der jeweiligen Regionsfläche nach Anlage 2 KlimaG BW betragen, im Einklang steht.

Hierbei wurden folgende Flächen angerechnet.

Nr.	Name	Fläche (ha)
WEA-435-001	Betenbrunn	62,2
WEA-435-002	Hochbühl	67,0
WEA-435-003	Gehrenberg	96,3
WEA-436-004	Altdorfer Wald - Erbisreuter Wald	338,6
WEA-436-006	Baniswald	53,1

WEA-436-007	Osterhofen	291,6
WEA-436-009	Altdorfer Wald - Grunder Wald	304,3
WEA-436-010_1	Altdorfer Wald - Süd_1	488,3
WEA-436-011	Ratzenried - Ost	35,3
WEA-436-013	In den Mösern / Enkenhofener Wald - Süd	35,3
WEA-436-015	Kißlegg Ost-1	51,8
WEA-436-017	Königsegg	99,8
WEA-436-018	Osterholz	71,1
WEA-436-019	Urbach	83,3
WEA-436-021_1	Aulendorf - Ost-1	47,4
WEA-436-021_2	Aulendorf - Ost-2	71,3
WEA-436-022	Fleischwangen - Nord	57,7
WEA-436-025	Aitrach - Südwest	236,7
WEA-436-026	Aitrach - West	5,8
WEA-436-027	Illerwinkel	31,8
WEA-436-030	Diepoldshofener Wald	37,8
WEA-436-032	Alttann	21,7
WEA-436-036	Röschenwald	72,9
WEA-437-001	Ostrach - West	456,8
WEA-437-002	Hoßkirch-Ostrach	570,4
WEA-437-003	Hoßkirch-Ostrach-Tafertsweiler	55,3
WEA-437-006	Pfullendorf-Hilpensberg	210,5
WEA-437-007	Bad Saulgau - Steinbronnen-1	72,8
WEA-437-008	Bad Saulgau - Steinbronnen-2	52,7
WEA-437-009	Bad Saulgau - Kleintissen	23,0
WEA-437-011	Meßkirch-Leibertingen	433,4
WEA-437-014	Bingen - Nord	526,8
WEA-437-016	Veringenstadt - Südost	373,6
WEA-437-019	Gammertingen - Ost	311,0
WEA-437-020_1	Inneringen - Nordost_1	127,9
WEA-437-021	Illmensee - Südwest	78,1
WEA-437-025	Wald	243,3
WEA-437-026	Kettenacker - Ost	220,0
WEA-437-030	Hochberg - Ebersbach	74,5
Summe		**6.491,2**

Aus dem in § 20 Abs. 1 KlimaG BW genannten Wert von 1,8 % der Regionsfläche (3.501,08 km^2) resultiert für die Region Bodensee-Oberschwaben eine Zielgröße von 63,02 km^2 (6.302 ha). Diese Zielgröße wird durch die Flächensumme der oben aufgeführten Vorranggebiete Windenergie in Höhe von 64,91 km^2 (1,85 % der Regionsfläche) erreicht.
Die Vorranggebiete Windenergie sind gemäß PS 4.2.1 Z (1) des Teilregionalplans Energie 2025 als Rotor-außerhalb-Flächen festgelegt. Die räumliche Lage der Vorranggebiete ist den Karten in Anlage 1 zu TOP 3.1 zu entnehmen. Geodaten zu den Vorranggebieten Windenergie für die Nutzung in Geographischen Informationssystemen (GIS) sind vorhanden.

mehrheitlich beschlossen Ja 40 Nein 6 Enthaltung 3 Befangen 0

Regionalverband
Bodensee-Oberschwaben

Verbandsversammlung am 26. September 2025

- öffentlich -

Vorlage zu TOP 4

Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben

Regionale Infrastruktur – Teilregionalplan Energie 2025 (Kap. 4.2) sowie Änderungen an der Gesamtfortschreibung des Regionalplans (Kap. 1.1, 3.1, 3.2, 3.3)

Satzungsbeschluss Teilregionalplan Energie 2025 und Feststellungsbeschluss über das Erreichen des Teilflächenziels nach § 5 Abs. 1 WindBG

- Beschluss

Beschlussvorschlag

(1) Die Verbandsversammlung beschließt den der Sitzungsvorlage in Anlage beiliegenden Planentwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben Teilregionalplan Energie 2025 (Kap. 4.2) sowie Änderungen an der Gesamtfortschreibung des Regionalplans (Kap. 1.1, 3.1, 3.2, 3.3).

(2) Die Verbandsversammlung beschließt die als Anlage beigefügte Satzung.

(3) Die Verbandsversammlung fasst folgenden Feststellungsbeschluss:

Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben stellt hiermit gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 WindBG fest, dass die Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben Regionale Infrastruktur – Teilregionalplan Energie 2025 (Kap. 4.2 des Regionalplans) sowie die Änderungen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben (Verbindlicherklärung 24.11.2023) an den Kapiteln 1.1 (Allgemeine Grundsätze zur Entwicklung der Region), 3.1 (Regionale Grünzüge und Grünzäsuren), 3.2 (Gebiete für besondere Nutzungen im Freiraum) und 3.3 (Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen) beschlossen am 26.09.2025 mit den regionalen Teilflächenzielen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WindBG i.V.m. § 20 Abs. 1 KlimaG BW für den Stichtag 31.12.2027 und für den Stichtag 31.12.2032, welche beide 1,8 % der jeweiligen Regionsfläche nach Anlage 2 KlimaG BW betragen, im Einklang steht.

Hierbei wurden folgende Flächen angerechnet.

Nr.	Name	Fläche (ha)
WEA-435-001	Betenbrunn	62,2
WEA-435-002	Hochbühl	67,0
WEA-435-003	Gehrenberg	96,3
WEA-436-004	Altdorfer Wald - Erbisreuter Wald	338,6
WEA-436-006	Baniswald	53,1
WEA-436-007	Osterhofen	291,6
WEA-436-009	Altdorfer Wald - Grunder Wald	304,3
WEA-436-010_1	Altdorfer Wald - Süd_1	488,3
WEA-436-011	Ratzenried - Ost	35,3
WEA-436-013	In den Mösern / Enkenhofener Wald - Süd	35,3
WEA-436-015	Kißlegg Ost-1	51,8
WEA-436-017	Königsegg	99,8
WEA-436-018	Osterholz	71,1
WEA-436-019	Urbach	83,3
WEA-436-021_1	Aulendorf - Ost-1	47,4
WEA-436-021_2	Aulendorf - Ost-2	71,3
WEA-436-022	Fleischwangen - Nord	57,7
WEA-436-025	Aitrach - Südwest	236,7
WEA-436-026	Aitrach - West	5,8
WEA-436-027	Illerwinkel	31,8
WEA-436-030	Diepoldshofener Wald	37,8
WEA-436-032	Alttann	21,7
WEA-436-036	Röschenwald	72,9
WEA-437-001	Ostrach - West	456,8
WEA-437-002	Hoßkirch-Ostrach	570,4
WEA-437-003	Hoßkirch-Ostrach-Tafertsweiler	55,3
WEA-437-006	Pfullendorf-Hilpensberg	210,5
WEA-437-007	Bad Saulgau - Steinbronnen-1	72,8
WEA-437-008	Bad Saulgau - Steinbronnen-2	52,7
WEA-437-009	Bad Saulgau - Kleintissen	23,0
WEA-437-011	Meßkirch-Leibertingen	433,4
WEA-437-014	Bingen - Nord	526,8
WEA-437-016	Veringenstadt - Südost	373,6
WEA-437-019	Gammertingen - Ost	311,0
WEA-437-020_1	Inneringen - Nordost_1	127,9
WEA-437-021	Illmensee - Südwest	78,1
WEA-437-025	Wald	243,3
WEA-437-026	Kettenacker - Ost	220,0
WEA-437-030	Hochberg - Ebersbach	74,5
Summe		**6.491,2**

Aus dem in § 20 Abs. 1 KlimaG BW genannten Wert von 1,8 % der Regionsfläche (3.501,08 km^2) resultiert für die Region Bodensee-Oberschwaben eine Zielgröße von 63,02 km^2 (6.302 ha). Diese Zielgröße wird durch die Flächensumme der oben aufgeführten Vorranggebiete Windenergie in Höhe von 64,91 km^2 (1,85 % der Regionsfläche) erreicht.

Die Vorranggebiete Windenergie sind gemäß PS 4.2.1 Z (1) des Teilregionalplans Energie 2025 als Rotor-außerhalb-Flächen festgelegt. Die räumliche Lage der Vorranggebiete ist den Karten in Anlage 1 zu TOP 3.1 zu entnehmen. Geodaten zu den Vorranggebieten Windenergie für die Nutzung in Geographischen Informationssystemen (GIS) sind vorhanden.

1 Vorbemerkung

Für das nachfolgend beschriebene Planwerk „Teilregionalplan Energie 2025“ soll der Satzungsbeschluss sowie der Feststellungsbeschluss über das Erreichen des Teilflächenziels nach § 5 Abs. 1 WindBG gefasst werden.

2 Planwerk „Teilregionalplan Energie 2025“

Der Planentwurf, der als Satzung beschlossen werden soll, ist über das Ratsinfosystem des Regionalverbands abrufbar. Im Einzelnen enthält er folgende Elemente:

- Textteil mit neuen Plansätzen (Kap. 4.2) und geänderten Plansätzen (Kap. 1.1, 3.1, 3.2, 3.3), jeweils mit Begründung dieser Plansätze, einer zusammenfassenden Erklärung und Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Plans sowie Hinweisen zur Vorgehensweise bei der Erstellung des Teilregionalplans Energie und Erläuterungen,
- Raumnutzungskarte (drei Kartenblätter im M 1 : 50.000),
- Umweltbericht.

3 Feststellung des Teilflächenziels nach § 5 Abs. 1 WindBG

In den Hinweisen des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen (MLW) zur Feststellung des Erreichens der Teilflächenziele durch die Träger der Regionalplanung nach § 5 Abs.1 WindBG vom 28.05.2025 heißt es unter anderem:

„… nach der neuen Systematik der Windplanung werden Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiegebieten entprivilegiert sein (d.h. nach § 35 Abs. 2 BauGB beurteilt werden), wenn das Teilflächenziel in der jeweiligen Region erreicht ist. Hierzu bedarf es einer Feststellung über das Erreichen des Teilflächenziels nach § 5 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG). Bezüglich der Einhaltung der landesrechtlichen Flächenvorgabe für Freiflächen-Photovoltaik nach § 21 KlimaG BW bedarf es dagegen keiner Feststellung.“

„Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 WindBG treffen grundsätzlich die Planungsträger die Feststellung über das Erreichen des Teilflächenziels. Etwas anderes gilt nach § 5 Abs.1 Satz 2 WindBG nur dann, wenn der Plan der Genehmigung bedarf; dann wird die Feststellung von der Genehmigungsbehörde in der Genehmigungsentscheidung getroffen. Die Teilpläne und sonstigen Änderungen eines Regionalplans zur Festlegung von Windenergiegebieten bedürfen in Baden-Württemberg gemäß § 13a LplG keiner Genehmigung mehr, sondern werden dem MLW nur noch angezeigt. Damit verbleibt es bei der Grundregel, dass die Planungsträger die Feststellung über das Erreichen der Teilflächenziele selbst treffen.

Das Anzeigeverfahren nach § 13a LplG kann auch nicht mit einem Genehmigungsverfahren gleichgesetzt werden, da im hiesigen Anzeigeverfahren keine der Genehmigung vergleichbare Entscheidung getroffen wird, in die die Feststellung integriert werden könnte. Im Falle der Genehmigungsbedürftigkeit des Plans, sieht § 5 Abs. 1 Satz 2 WindBG nämlich vor, dass die Genehmigungsbehörde die Feststellung „in ihrer Genehmigungsentscheidung" trifft. Beim Anzeigeverfahren nach § 13a LplG kann der Regionalverband demgegenüber nach Ablauf der 3-Monatsfrist die Anzeige öffentlich bekannt machen, womit der Plan verbindlich wird. Eine Entscheidung des MLW ist für das Verbindlichwerden des Plans nicht vorgesehen. Erhebt das MLW dagegen rechtliche Einwendungen gegen den Planentwurf, geht das Verfahren ohnehin an den

Planungsträger zurück (§ 13a Abs. 4 LplG), sodass es zu keiner Feststellung über das Erreichen des Flächenziels mehr kommt.“

„Die Feststellung ist unverzüglich vorzunehmen, sobald ein einschlägiges Teilflächenziel nach dem WindBG erreicht ist. Sie ist materiell nicht Bestandteil des Plans und damit auch nicht Gegenstand des Satzungsbeschlusses. Sie ist jedoch nach den Regelungen des § 5 WindBG rein verfahrenstechnisch in das Planungsverfahren zu integrieren. Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 WindBG soll der Planungsträger „in dem Beschluss über den Plan" feststellen, dass das Flächenziel erreicht ist. Dies ist so zu verstehen, dass die Feststellung „im Rahmen des Planbeschlusses" getroffen werden soll. Es empfiehlt sich daher, dass der Regionalverband einen Beschluss fasst, der aus zwei Teilen besteht: dem Satzungsbeschluss über den Plan einerseits und dem Beschluss über die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels andererseits. Beide Teile sollten innerhalb eines einzigen Tagesordnungspunktes beschlossen werden. Damit wird dem Gesetzeswortlaut Genüge getan, ohne dass die Feststellung des Flächenziels in die Satzung übernommen würde.

Da auf das Flächenziel eigentlich nur Flächen aus wirksamen Plänen anrechenbar sind (§ 4 Abs. 2 WindBG) und der Planentwurf zum Zeitpunkt der Feststellung noch der Anzeige und der öffentlichen Bekanntmachung bedarf, muss für die Prüfung und Feststellung des Erreichens es Teilflächenziels das Wirksamwerden des Plans insoweit antizipiert werden (vgl. Gesetzesbegründung zu § 5 WindBG, BT-Drs. 20/2355 Seite 28).

Die Feststellung wird als unselbständige Zwischenentscheidung mit nur verwaltungsinterner Wirkung (Bindung der Zulassungsbehörden) angesehen, die gerichtlich nicht isoliert angreifbar ist (vgl. BT-Drs. 20/2355 Seite 28).“

„Nach dem Gesetzeswortlaut des § 5 Abs. 1 WindBG sind jedenfalls diejenigen Flächen anzuführen, die für die Erfüllung des Teilflächenziels notwendig sind. Die Träger der Regionalplanung werden nach jetzigem Kenntnisstand zumeist mehr Flächen in Windenergiegebieten ausweisen als es für die Einhaltung des Mindestwertes von 1,8 % der Regionsfläche unbedingt notwendig ist. Im Interesse der Rechtssicherheit erscheint es ratsam, alle ausgewiesenen Windvorranggebiete in die Feststellung aufzunehmen, auch wenn einzelne Gebiete nicht mehr für die Erreichung des Flächenziels notwendig sind (überobligatorische Vorranggebiete). Damit wird zum einen sichergestellt, dass sich kleinere Fehler bei der Flächenberechnung nicht auf die Richtigkeit der Feststellung auswirken. Zum anderen wird den Folgen möglicher Teilunwirksamkeiten von Plänen entgegengewirkt.

Im Übrigen steht gern. § 249 Abs. 4 BauGB die einmal erfolgte Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels der späteren Ausweisung zusätzlicher (überobligatorischer) Flächen für die Windenergie nicht entgegen. Sofern ein Träger der Regionalplanung im Anschluss an die Regionale Planungsoffensive gern. § 249 Abs. 4 BauGB ein weiteres Planungsverfahren zur Ausweisung zusätzlicher (über den Anteil von 1,8 % der Regionsfläche hinausgehender) Windvorranggebiete durchführt, wird die ursprüngliche Feststellung durch diese Mehrausweisung nicht unrichtig, da die Feststellungsentscheidung nur eine Aussage für den konkreten Feststellungszeitpunkt enthalten kann. Nachträgliche Veränderungen müssen aber jeweils von der Zulassungsbehörde im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.“

„Da an die Zielerreichung weitreichende Rechtsfolgen geknüpft werden (§ 249 Abs. 2 BauGB)“ hat die Verbandsverwaltung Inhalte und Formulierung des Feststellungsentwurfs (siehe Beschlussvorschlag Nr. (3)) im Vorfeld mit dem MLW abgestimmt.

Satzung des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben
vom 26.09.2025

Aufgrund von § 12 Absatz 8 Landesplanungsgesetz (LplG) Baden-Württemberg in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025, Nr. 71) hat die Verbandsversammlung des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben in ihrer Sitzung am 26. September 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Feststellung durch Satzung

Der Teilregionalplan Energie 2025 des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben (Öffentliche Bekanntmachung am 24.11.2023) mit den Kapiteln

- 1.1 Allgemeine Grundsätze zur Entwicklung der Region,
- 3.1.1 Regionale Grünzüge,
- 3.1.2 Grünzäsuren,
- 3.2.1 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege,
- 3.2.2 Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen,
- 3.3.1 Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen,
- 4.2 Energie,

bestehend aus Text- und Kartenteil (Anlage zu dieser Satzung) wird festgestellt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung zur Feststellung des Teilregionalplans Energie 2025 des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben wird dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen als der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde angezeigt. Die beim Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen eingegangene Anzeige wird auf der Internetseite des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben unter https://www.rvbo.de/Bekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht, wenn das Ministerium nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen elektronischen Unterlagen unter Angabe von Gründen rechtliche Einwendungen erhoben hat. Diese Satzung tritt auf Grund der öffentlichen Bekanntmachung der Anzeige in Kraft. Durch die öffentliche Bekanntmachung wird der Teilregionalplan Energie verbindlich.

Ravensburg, den 26.09.2025

Thomas Kugler
Verbandsvorsitzender

Öffentlich bekannt gemacht am: